

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.06.1983

Geschäftszahl

82/14/0213

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 3122/79 E 29. April 1981 VwSlg 5579 F/1981 RS 1

Stammrechtssatz

Ein stiller Gesellschafter, der am Betriebsvermögen des Geschäftsherrn also auch an den stillen Reserven und am Firmenwert beteiligt ist, ist abgabenrechtlich als Mitunternehmer anzusehen (sog unechter oder atypischer stiller Gesellschafter). Dieser rechtlichen Beurteilung steht nicht

entgegen, daß bei einseitiger Aufkündigung der Gesellschaft durch den stillen Gesellschafter bzw gegen den Willen des Geschäftsherrn das Auseinandersetzungsguthaben auf den Buchwertanteil beschränkt wird (vgl auch VfGH vom 9.11.1971, 1660/70, 1697/70).